

1/SN-325/ME  
1 von 1

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 825.068/21-II 1/93

Schrift GESETZLICHER WURF  
21. 55. 09/10.93  
Datum: 8. SEP. 1993  
Verteilt 10. Sep. 1993

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

D. Hörw

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

An das  
Präsidium des Nationalrates  
1017 Wien

Telefon 0222/52 1 52-0*	Telefax 0222/52 1 52/727
Fernschreiber 131264 jusmi a	Teletex 3222548 - bmjust

Sachbearbeiter

Mappe (DW)

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einfuhr  
von Walen

GZ Zl. 19 5960/6-I/8/93

Das BMJ beeindruckt, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum  
Bundesgesetz über die Einfuhr von Walen zu übermitteln.

31. August 1993

Für den Bundesminister:

Tiegs

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung  
*[Signature]*



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

**gz 825.068/21-II 1/93**

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

An das  
Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie

Telefon  
0222/52 1 52-0\*

Telefax  
0222/52 1 52/727

Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Fernschreiber  
131264 jusmi a

Teletex  
3222548 - bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

**Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einfuhr  
von Walen**

GZ Zl. 19 5960/6-I/8/93

**Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, zum Entwurf eines  
Bundesgesetzes über die Einfuhr von Walen wie folgt Stellung zu nehmen:**

**Zu § 8:**

1. Nach § 8 Abs. 1 ist unter anderem derjenige zu bestrafen, der "ein Exemplar ohne Einfuhrbewilligung nach § 2 Abs. 2 einführt". Aus dem Umstand, daß eine Bewilligung nach § 2 Abs. 2 nur hinsichtlich von Teilen und Erzeugnissen von Walen möglich ist und somit hinsichtlich lebender Wale niemals erteilt werden kann, läßt sich wohl schließen, daß - mangels einer Bewilligung nach dieser Gesetzesstelle - auch die Einfuhr eines lebenden Wales oder sonst eines einer Einfuhrbewilligung nicht zugänglichen Exemplares von der Strafbestimmung des § 8 Abs. 1 erfaßt wird. Zutreffendenfalls sollte aber danach getrachtet werden, eine Formulierung zu verwenden, die zu keinen Zweifeln darüber Anlaß gibt, ob es sich nicht etwa beim

- 2 -

**Verbot des § 2 Abs. 1 lediglich um eine lex imperfecta handeln könnte. Es wird daher vorgeschlagen, § 8 Abs. 1 Z 1 wie folgt zu fassen:**

**"1. ein Exemplar entgegen § 2 Abs. 1 oder ohne Einfuhrbewilligung nach § 2 Abs. 2 einführt;"**

**2. Nach dem Washingtoner Artenschutzabkommen und dem oa.**

Bundesdurchführungsgesetz ist die Einfuhr von Exemplaren, Teilen und Erzeugnissen bestimmter Walarten verboten. Dieses Bundes-Durchführungsgesetz, das nicht nur Wale, sondern auch andere zahlreiche Arten schützt und entsprechende Verwaltungsstrafbestimmungen für Verstöße gegen Einfuhr-, Durchfuhr- und Wiederausfuhrregelungen vorsieht, bleibt vom Bundesgesetz über die Einfuhr von Walen unberührt. Es wäre daher im Einzelfall möglich, daß die Einfuhr eines Wales oder eines Teiles oder eines Erzeugnisses eines Wales sowohl nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf als auch nach dem oben angeführten Bundes-Durchführungsgesetz (Washingtoner Artenschutzabkommen) unzulässig und strafbar ist. Da überdies eine Konkurrenz auch mit anderen Verwaltungsstrafbestimmungen möglich ist (z.B. im Falle des Schmuggels der des § 35 des Finanzstrafgesetzes), wird angeregt, die Subsidiaritätsklausel des § 8 wie folgt zu fassen:

**"Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung oder den Tatbestand nach § 12 des Bundesgesetzes über die Durchführung des Übereinkommens vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (BGBl. Nr. 189/1982 idgF) bildet oder nach einer anderen Verwaltungsstrafbestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht ...".**

**31. August 1993**

**Für den Bundesminister:**

**Tiegs**

**Für die Richtigkeit  
der Ausertigung:**